

Gewerbe
buochs - ennetbürgen



Statuten des Gewerbevereins
Buochs - Ennetbürgen

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Buochs-Ennetbürgen“ besteht mit Sitz in Buochs ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

1.2 Zweck

Der Gewerbeverein Buochs-Ennetbürgen bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung von Unternehmungen des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie der Gemeinden Buochs und Ennetbürgen sowie die Wahrung ihrer Interessen.

Er erstrebt eine angemessene Vertretung seines Standes in den Behörden der Gemeinde.

1.3 Nidwaldner Gewerbeverband

Der Gewerbeverein Buochs-Ennetbürgen bildet eine Sektion des Nidwaldner Gewerbeverbandes.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Die in Buochs oder Ennetbürgen ihren Beruf ausübenden Handwerksmeister, Geschäftsinhaber und übrige Freierwerbende.
- b) Juristische Personen, die in Buochs oder Ennetbürgen eine Betriebsstätte unterhalten.
- c) Natürliche und juristische Personen, die die gewerblichen Interessen unterstützen.

2.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zuhanden des Vorstandes zu richten. Die Aufnahmen erfolgen durch die Generalversammlung.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese besitzen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Durch Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss

2.5 Austritt

Der Austritt kann auf Jahresende durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.

2.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgesprochen werden:

- a) Zusage nachgewiesener Schädigung der Vereinsinteressen
- b) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Organe
- c) Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

2.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3 Organisation

3.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innert vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

Anträge sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

3.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- b) Die Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- d) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- f) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Die jährliche Festsetzung des Voranschlages
- h) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Die Aufnahme von Neumitgliedern
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Die Änderung der Statuten
- l) Die Auflösung des Vereins

3.4 Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen der Stichentscheid des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Es wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Die Vorbereitung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Angelegenheiten
- c) Die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Die Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Tagesfragen
- f) Die Stellungnahme zu Fragen, die ihm von Behörden und Vereinsmitgliedern unterbreitet werden
- g) Die Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Unternehmerschulung im Gewerbe
- h) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und vor Gericht

3.6 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Kassenverkehr dem Kassier übertragen.

3.7 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen insbesondere das Rechnungswesen, die Buchführung, das Vorhandensein der Aktiven sowie den Eingang der Jahresbeiträge und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

4 Finanzen

4.1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Mittel

Die Auslagen des Vereins werden gedeckt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen Dritter sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen und Aktionen.

4.3 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind auf Rechnungsstellung hin innert 30 Tagen zu bezahlen.

4.4 Ordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist befugt, die in dem von der Generalversammlung genehmigten jährlichen Vorschlag enthaltenen Ausgaben zu tätigen.

4.5 Ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist befugt, folgende Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, zu beschliessen, sofern diese Ausgaben für die Erreichung der Vereinszwecke benötigt werden:

- a) Einmalige Ausgabe bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall
- b) Wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'500.00 im Einzelfall

4.6 Austretende Mitglieder

Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche am Vereinsvermögen, bleiben jedoch dem Verein gegenüber für ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

5.2 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei einer lokal ansässigen Bank zu deponieren. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung, entscheidet der Nidwaldner Gewerbeverband über die Verwendung des Depots. Diese Mittel dürfen jedoch nur für gewerbliche Zwecke oder die Berufsbildung im Kanton Nidwalden, wenn möglich in der Gemeinde Buochs oder Ennetbürgen verwendet werden.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Buochs/Ennetbürgen, 24. April 2012



Der Präsident
Thomas Mathis



Der Sekretär
Michael Regensburger